

## Wichtige Informationen zum Antrag auf Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“

### Inhalt

Geltungsbereich .....	1
Strafandrohung bei Nichtbeachtung .....	1
Voraussetzungen zur Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“ .....	2
Zu erfüllende Mindestvoraussetzungen:.....	2
Vorschriften .....	2
Besitz und Aufbewahrung .....	2
Führen einer PTB-Waffe .....	2
Erlaubnisfreiheit .....	2
Verbote .....	2

### Geltungsbereich

- Der so genannte „kleine Waffenschein“ wird für das Führen von Schreckschuss-, Reizstoff- und Signalwaffen (SRS-Waffen) mit dem Zulassungszeichen der **Physikalisch-Technischen Bundesanstalt (PTB)** benötigt



- Eine PTB-Waffe führt, wer diese außerhalb der eigenen Wohnung, Geschäftsräume oder des eigenen befriedeten Besitztums bei sich trägt, auch wenn keine Munition mitgeführt wird.
- Keinen „kleinen Waffenschein“ benötigt, wer in der Wohnung, den Geschäftsräumen oder des befriedeten Besitztums oder der Schießstätte eines anderen eine PTB-Waffe führt und die Zustimmung des Hausrechtsinhabers hierzu vorliegt.

### Strafandrohung bei Nichtbeachtung

Wer eine PTB-Waffe führt, ohne einen „kleinen Waffenschein“ zu besitzen, kann mit Freiheitsstrafe von bis zu 3 Jahren oder mit Geldstrafe bestraft werden.

## Voraussetzungen zur Erteilung eines „kleinen Waffenscheins“

### Zu erfüllende Mindestvoraussetzungen:

- Vollendung des 18. Lebensjahrs
- Zuverlässigkeit der antragstellenden Person
- ausreichende geistige und körperliche Eignung zum Führen einer PTB-Waffe.

## Vorschriften

### Besitz und Aufbewahrung

- Wer PTB-Waffen oder Munition besitzt, hat erforderliche Maßnahmen und Vorkehrungen zu treffen, um zu verhindern, dass diese Gegenstände abhandenkommen oder Dritte sie unbefugt an sich nehmen können.
- PTB-Waffen und Munition sind mindestens in einem verschlossenen Behältnis aufzubewahren

### Führen einer PTB-Waffe

- Personalausweis, Pass oder gleichwertiges, amtliches Personaldokument mit Lichtbild muss mitgeführt werden
- Dokument „Kleiner Waffenschein“ muss mitgeführt werden
- Personenkontrollbefugte Personen (Polizeibeamte und Dienstkräfte der Bundesvollzugsbehörden sind die Dokumente zur Überprüfung auf Verlangen auszuhändigen

### Erlaubnisfreiheit

- der Erwerb einer PTB-Waffe ist erlaubnisfrei
- ist die PTB-Waffe nicht schussbereit, nicht zugriffsbereit in einem geschlossenen Behältnis gelagert, kann sie erlaubnisfrei von einem Ort zu einem anderen befördert werden (z. B. Transport der ungeladenen PTB-Waffe in einem geschlossenen Behältnis nach dem Kauf zur eigenen Wohnung)
- der Besitz einer PTB-Waffe in der eigenen Wohnung, eigenen Geschäftsräumen oder dem eigenen befriedeten Besitztum ist gestattet

## Verbote

- Verbot jeglicher Waffen bei öffentlichen Veranstaltungen
  - bei öffentlichen Versammlungen oder Aufzügen, öffentlichen Vergnügungen (z. B. Karneval), Volksfesten, Sportveranstaltungen, Messen, Ausstellungen, Märkten oder ähnlichen öffentlichen Veranstaltungen ist das Führen jeglicher Waffen (nicht nur PTB-Waffen) generell verboten.
  - Dies gilt auch, wenn für die Teilnahme ein Eintrittsgeld zu entrichten ist, sowie für Theater-, Kino-, und Diskothekenbesuche und für Tanzveranstaltungen.
- Überlassungsverbot von PTB-Waffen an Personen unter 18 Jahren
  - PTB-Waffen dürfen keinen Personen überlassen werden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben
- Benutzungsverbot von PTB-Waffen
  - Es ist verboten, mit einer PTB-Waffe außerhalb seines befriedeten Besitztums zu schießen.
  - Dieses Verbot gilt auch an Silvester!